



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Per E-Mail

Kreisverwaltungsbehörden

Name
Ulrich Wonisch

Regierungen (nachrichtlich)

Telefon
089 2182-2447

Telefax
089 2182-2718

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
Z5-7971.1-1/13

München
07.08.2018

Vollzug des Fischereirechts; Probeweise Einführung des elektronischen Erlaubnisscheins

Anlage

Bekanntmachung „Verfahrensvorschriften zur Erprobung des elektronischen Ausstellens des Erlaubnisscheins“ des StMELF vom 3. August 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ist es ab 1. September 2018 möglich, den Erlaubnisschein gem. Art. 29 Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG) auch in elektronischer Form zu beantragen und zu erteilen. Die Einführung dieses elektronischen Verfahrens erfolgt zunächst probeweise für einen Zeitraum von drei Jahren.

Art. 29 Abs. 1 Satz 1 BayFiG gibt für den Erlaubnisschein zwingend die Schriftform vor. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung ist in der Praxis jedoch ein wachsendes Bedürfnis festzustellen, Erlaubnisscheine auch in elektronischer Form beantragen und ausgeben zu können. Insbesondere Tageskarten wollen kurzfristig und spontan erworben werden, um zeitlich und örtlich flexibel zum Angeln gehen zu können. Mit § 29a AVBayFiG wird

daher eine Rechtsgrundlage für ein Verfahren der online-Beantragung und Ausstellung von Erlaubnisscheinen geschaffen.

Von der Möglichkeit, Erlaubnisscheine in elektronischer Form bestellen zu lassen und auszugeben, können nur diejenigen Fischereiberechtigten (i. d. R. Fischereivereine) Gebrauch machen, die ein fälschungssicheres Verfahren anwenden. Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf beiliegende Bekanntmachung.

Für die Kreisverwaltungsbehörden bedeutet der Probelauf des elektronischen Erlaubnisscheins Folgendes:

- Elektronische Erlaubnisscheine dürfen – wie schriftliche Erlaubnisscheine – **nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde** ausgestellt werden (Art. 29 Abs. 1 Satz 1 BayFiG). **Für das Genehmigungsverfahren gelten im Hinblick auf elektronische Erlaubnisscheine keine Besonderheiten.**
- Elektronische Erlaubnisscheine bedürfen gem. § 29a Satz 2 AV-BayFiG **keiner Bestätigung (Siegelung)** durch die Kreisverwaltungsbehörde gem. Art. 29 Abs. 2 BayFiG.

Für die Kontrolle vor Ort (am Gewässer) gilt, dass die Aushändigung des Fischereischeins durch einen vergleichbaren Nachweis in elektronischer Form ersetzt werden kann (§ 29a Satz 4 AVBayFiG). Das verwendete Verfahren muss jederzeit vom StMELF oder beauftragten Personen eingesehen und überprüft werden können.

Wie bereits ausgeführt, erfolgt die Einführung des elektronischen Fischereischeins zunächst probenhalber für einen Zeitraum von drei Jahren. Erlaubnisscheine können daher **nur bis zum 31. August 2021** in elektronische Form ausgestellt werden. Elektronische Erlaubnisscheine verlieren nach Ablauf dieses Datums ihre Gültigkeit (§ 29a Satz 3 AVBayFiG), soweit aufgrund der bis dahin gesammelten Erfahrungen keine weiterführenden Regelungen getroffen werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Elisabeth Pröll
Leitende Ministerialrätin